

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

Aktuelle Satzung geändert am 03.04.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“ (WSG 1962 e.V.)
2. Der Sitz des Vereins ist die Lutherstadt Wittenberg, Sportgelände am Elbekilometer 213 rechtes Ufer, postalische Anschrift;

Dresdener Straße 175
06886 Lutherstadt Wittenberg

3. Das Vereinssymbol ist ein ovales blaues Emblem mit einem durch Wellen stilisierten doppelten „W“ unter einem Bootsbug
4. Die WSG 1962 e.V. ist Rechtsnachfolger der am 05. Januar 1963 gegründeten Wassersportgemeinschaft und ist unter der Nummer VR 30067 in das Vereinsregister des **Amtsgericht Stendal** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung von Wassersport als Freizeit- und Erholungssport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein in gleichberechtigten Abteilungen die Sportarten
 - Kanu
 - Segeln
 - **Motorboot**

Der Verein fördert die Ausbildung, insbesondere der Jugend, die Verbundenheit zur Natur und ihrem Schutz sowie den Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder durch Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Wassersport dient der Gesunderhaltung durch körperliche Betätigung und sportliche Leistung. In diesem Sinne verfolgt der Verein auf der Grundlage rechtliche Traditionen auf sportlicher Betätigung der Bürger, ausschließlich gemeinnützige Ziele bei der Förderung des Wassersports für Erwachsene, Jugendliche und Kinder als Wasserwandern und Regattasport.
2. Die Abteilungen des Vereins können Mitglieder der sportartspezifischen Fachverbände des Landes und des Staates sein.
3. Der Verein hilft durch geeignete Maßnahmen seinen Mitgliedern den Wassersport in Übereinstimmung mit den ökologischen Anforderungen auszuüben und auszubauen und unterstützt Aktivitäten zum Umwelt-, Natur-, und Gewässerschutz.
4. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zielstellungen.
5. Er unterstützt seine Mitglieder beim Training, der Ausbildung und Schulung, beim Erwerb von Befähigungsnachweisen und in Fragen der technischen Sicherheit der Sportgeräte.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

7. In Einzelfällen können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
8. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsersatz soll zeitnah nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Unterlagen geltend gemacht werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von dem Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Abteilungen bestimmen vor den Wahlen des Vorstandes ihre Abteilungsvertretung für die Dauer von 5 Jahren.
2. In Abteilungsordnungen regeln sie die Aufnahme von Mitgliedern, deren Rechte und Pflichten in den Abteilungen. Sie bestimmen die Beitragszusammensetzung und Beitragserhebung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins.
3. Sie verwaltet die der Abteilung zufließenden Finanzen in einem mit dem Vorstand abgestimmten Verfahren.
4. Sie koordinieren die Arbeit mit dem jeweiligen Fachverband und organisieren den Sportbetrieb.
5. Die notwendigen Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Voraussetzung ist ein an die jeweilige Abteilung oder an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag zur Aufnahme. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.

Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:

- Ehrenmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Kindermitglieder
- fördernde Mitglieder
- vorläufige Mitglieder
- Gastmitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.

- **Ehrenmitglieder**

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Wassersport erworben hat, kann mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand der jeweiligen Abteilung.

Ehrenmitglieder können nach Maßgabe der Abteilungen teilweise beitragsfrei gestellt werden.

- **Ordentliche Mitglieder**

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann bei der WSG Wittenberg 1962 e.V. ordentliches Mitglied werden.

- **Vorläufige Mitglieder**

Anträge auf vorläufige Mitgliedschaft sind schriftlich über die Abteilungen beim

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

Vorstand unter Angabe der Personalien und Anerkennung der Satzung einzureichen. Nach Ablauf eines Jahres erfolgt auf Antrag des vorläufigen Mitgliedes bei der Zustimmung der Abteilung die Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Abteilungsvorstand.

- **Jugendmitglieder**

Wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter dem Verein als Jugendmitglied ohne Stimmrecht angehören.

- **Kindermglieder**

Wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter dem Verein als Kindermglied ohne Stimmrecht angehören.

- **Gastmitglieder**

Wer durch Wegzug aus der Lutherstadt Wittenberg am regelmäßigen Vereinsleben nicht mehr teilnehmen kann und dem Verein trotzdem verbunden bleiben will, kann auf Antrag Gastmitglied werden. Über den Antrag entscheiden die Abteilungen.

- **Förderndes Mitglied**

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins fördern will, kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand erklärt werden kann.
- b) Bei einem Beitragsrückstand, wenn ohne Grund für mindestens 3 Monate die Beiträge nicht entrichtet wurden.
- c) durch Tod
- d) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Abteilungsvorstandes mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen kann.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ein Mitglied hat nach dem Ausscheiden keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend der Ordnungen der Abteilungen, die gemeinschaftlichen Vereinseinrichtungen zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Regeln des Vereins und der Abteilungen einzuhalten, durchzusetzen, Mitgliedsbeiträge termingemäß zu entrichten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen Schaden vom Verein abzuwenden.

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der WSG 1962 e.V.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen. Sie beschließt insbesondere über

- die Vereinssatzung
- den Haushaltsabschluss
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern für die Dauer von 5 Jahren
- die Wahl von 3 Kassenprüfern für die Dauer von 5 Jahren
- die Auflösung oder Umgründung des Vereins
- Bestätigung des Kassenberichts

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungen sollen 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern durch Aushang an den üblichen Informationsstellen im Verein.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Beschlüsse zur Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Umgründung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. In begründeten Fällen oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vereins muss durch den Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in geeigneter Weise.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindesten 50% der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zum Gegenstand der Einberufung und mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

4. Der Schriftführer verfasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und fertigt ein Beschlussprotokoll

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gewährleistet die Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1. Zusammensetzung des **Gesamtvorstandes**

- Erste/r Vorsitzende/er
- Zweite/r Vorsitzende/r = (Vorsitzende/r Abt. Kanu)
- Dritte/r Vorsitzende/r = (Vorsitzende/r Abt. Segeln)
- **Vierte/r Vorsitzende/er = (Vorsitzende/r Abt. Motorboot)**
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Sportwart/in

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

2. Der **geschäftsführende** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden **Personen**
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
 - Dritte/r Vorsitzende/r
 - **Vierte/r Vorsitzende/r**
 - Schatzmeister/inDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten **fünf** Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand tritt alle 8 Wochen zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. **Dabei hat jede Abteilung und der Vorsitzende eine Stimme.** Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins betreffen ist der Standpunkt dieser Abteilung, sowie des Sportwarts und des Jugendvertreters zu hören.
4. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 10 Jugendvertretung des Vereins

1. Die Kinder und Jugendlichen, sowie die Jungerwachsen bis zum 27. Lebensjahr können in Jugendgruppen der Abteilungen geführt werden. Sie bilden aus ihrer Mitte eine Vereinsjugendvertretung.
2. Die Vereinsjugendvertretung arbeiten nach, einer von ihnen beschlossenen und vom Vereinsvorstand bestätigten Jugendordnung selbständig und eigenverantwortlich. Sie bilden aus ihrer Mitte einen Vorstand. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich
3. Die Jugendvertretung hat Sitz und Stimme in den Abteilungsvorständen und im Vorstand des Vereins.
4. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendabteilungen zufließenden Mittel.
5. Zur Durchführung der Jugendarbeit sind der Jugend Mittel des Vereins zur eigenverantwortlichen Verwendung in angemessener Höhe bereitzustellen. Die Verwendung und der Nachweis unterliegen der Finanzordnung des Vereins.

§ 11 Finanzen

1. Der Verein WSG Wittenberg 1962 e.V. finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge wird in den Finanzordnungen der Abteilungen geregelt.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 12 Auflösung. Fusion, Umgründung

1. Die Auflösung, Fusion und Umgründung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzung des Vereins „Wassersportgemeinschaft Wittenberg 1962 e.V.“(WSG 1962 e.V.)

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund und die Stadtverwaltung zu gleichen Teilen, die es für die Förderung des gemeinnützigen Wassersports verwenden sollen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **03.04.2016** geändert und durch Änderung der § 2 Abs.3 Umbenennung des §4 sowie der nachfolgenden Nummerierung der Paragraphen mit Änderung in § 9 Abs. 2 -4 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister Stendal, Handelsregister Sachsen – Anhalt, VR 30067 am 2016 in Kraft.

Unterschrift

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender